

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

von 2021 an soll der **Solidaritätszuschlag** für rund 90 % der Steuerzahler vollständig wegfallen. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Zudem zeigen wir, welche Änderungen das **Terminservice- und Versorgungsgesetz** bringt. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie sich an **Privatschulen** gezahlte **Schulgelder** absetzen lassen.



## GESETZGEBUNG

### Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschichte sein

Ursprünglich als Finanzierung zum Aufbau der neuen Bundesländer konzipiert, werden die Steuereinnahmen aus dem Solidaritätszuschlag längst (auch) für andere Ausgaben des Bundeshaushalts verwendet. Da dies nicht dem Sinn und Zweck der Abgabe entspricht und die Politik schon seit Jahren die Abschaffung verspricht, hat das Bundeskabinett am 21.08.2019 den **Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % all derer entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden.

Durch die Rückführung werden Steuerzahler von 2021 an um rund 10 Mrd. € entlastet. Diese Entlastungswirkung steigt bis zum Jahr 2024 auf rund 12 Mrd. € an. Der Gesetzentwurf sieht eine **Freigrenze von 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) der tariflichen Einkommensteuer vor. Beispielsweise muss eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Singles gilt die Freistellung bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 €.

**Hinweis:** Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer „Milderungszone“ zunächst nur in reduzierter Höhe.

**Übrigens:** Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Musterverfahren eines Ehepaars, das überprüfen lassen will, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. Die Eheleute klagen gegen ihren Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid ab 2020. Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht Nürnberg entscheidet.

## PERSONENGESELLSCHAFTEN

### Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Bei Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, besteht mitunter das Risiko,

nach der Abfärbetheorie in vollem Umfang als **Gewerbebetrieb** eingestuft zu werden.

Das ist der Fall, wenn sie nebenher Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit oder Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft erzielen. Bei der ersten Variante tritt aber keine gewerbliche Abfärbung ein, wenn die originär gewerblichen (Neben-)Einkünfte nur geringfügig sind.

**Hinweis:** Durch die Einordnung als Gewerbebetrieb fällt Gewbesteuer auf den Gewerbeertrag an.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich jetzt mit der zweiten Fallvariante der Abfärbetheorie befasst und entschieden, dass hier **keine Geringfügigkeitsgrenze** gilt. Somit führen auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer gewerblichen Abfärbung auf die übrigen Einkünfte.

Im Hinblick auf die gewerbesteuerlichen Folgen hat der BFH die Abfärbung allerdings erheblich begrenzt: Nach seiner Entscheidung sind die Einkünfte der Personengesellschaft, die erst infolge der Abfärbung gewerblich werden, **nicht gewerbesteuerbar** - sie unterliegen also (doch) nicht der Gewbesteuer.



## UMSATZSTEUERPFLICHT

### Vermietung von Arztpraxen mit Einrichtung

Praxen werden zunehmend mitsamt Ausstattung an Ärzte oder Zahnärzte vermietet, insbesondere wenn für den Praxisbetrieb teure medizinische Geräte erforderlich sind und die Ärzte die hohen Anschaffungskosten scheuen. Hier stellt sich die Frage, ob die Überlassung umsatzsteuerfrei oder -pflichtig zu erfolgen hat.

Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass die Überlassung von Räumen mit **Praxisausstattung** für den Betrieb funktionsfähiger Zahnarztpraxen umsatzsteuerpflichtig ist. Eine Aufteilung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unzulässig.

Im Streitfall ging es um eine GmbH, die Gesundheitszentren entwickelte, nutzte und vermarktete. 2008 vermietete sie Räumlichkeiten zum Betrieb zahnärztlicher Praxen. In den betreffenden Mietverträgen wurde vereinbart, dass neben der Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten insbesondere bewegliche Wirtschaftsgüter mit überlassen werden, die für eine funktionsfähige Zahnarztpraxis erforderlich sind. Die GmbH ging von umsatzsteuerfreien **Vermietungsleistungen** aus. Das Finanzamt unterwarf jedoch die als steuerfrei erklärten Vermietungsumsätze vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die GmbH hatte die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung für die funktionsfähige Zahnarztpraxis durch einheitliche Verträge überlassen. Die Verträge sahen keine Aufteilung der zu zahlenden Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten sowie der Praxisausstattung vor. Das FG hat entschieden, dass es sich bei der Überlassung des Inventars nicht um eine bloße **Nebenleistung** zur Raumüberlassung handle. Die Überlassung der voll funktionsfähigen Praxisausstattung sei für die Beteiligten bedeutender als die reine Raumüberlassung. Hier liege eine eigenständige und einheitliche Leistung besonderer Art vor, die dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sei.

## ZEITWERTKONTENMODELLE

### Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der **Auszahlungsphase** zu versteuern. Das gilt laut Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) auch für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen.

Ein zwischen nahen Angehörigen geschlossener Arbeitsvertrag ist nach Auffassung des FG auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn die Vereinbarung keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Einzahlungsbetrags enthält und der Arbeitnehmer monatlich rund **70 % seines Arbeitslohns** in das Zeitwertkonto einzahlt.

**Hinweis:** Das ging dem Finanzamt zu weit, so dass jetzt der Bundesfinanzhof über die Fremdüblichkeit der getroffenen Vereinbarung entscheiden muss.

## PATIENTENVERSORGUNG

### Was ändert sich durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz?

Am 11.05.2019 ist das „**Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung**“ (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG) in Kraft getreten, durch das Patientinnen und Patienten schneller Arzttermine bekommen und die Leistungen der Krankenkasse sowie die Versorgung verbessert werden sollen.

Kern des Gesetzes ist der Ausbau der **Terminservicestellen**, die als zentrale Anlaufstellen für Patientinnen und Patienten 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche erreichbar sein sollen. Parallel dazu wird das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte erhöht. In unterversorgten Gebieten müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten.

Zudem wird der **Leistungsumfang** der gesetzlichen Krankenversicherung um zusätzliche Angebote erweitert. Die Krankenkassen werden verpflichtet, für ihre Versicherten spätestens ab 2021 elektronische Patientenakten anzubieten.

Um den Patienten schneller Termine anbieten zu können, werden Terminservicestellen bis zum 01.01.2020 zu Servicestellen für ambulante Versorgung und Notfälle weiterentwickelt.

**Hinweis:** Das Gesetz beinhaltet ein größeres Angebot an ärztlichen Sprechstunden, die Verringerung von Wartezeiten, Onlineangebote zu

Terminservicestellen, die Erreichbarkeit von Servicestellen im „24/7-Modus“ bis spätestens 01.01.2020, eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung auf dem Land, mehr Leistungen, eine bessere Versorgung und vieles mehr.



## MEDICAL BEAUTY LOUNGE“

### Medizinische und rein kosmetische Leistungen müssen getrennt werden

Ein Arzt, der ein gewerbliches Kosmetikstudio betrieb, musste sich dem Vorwurf einer Verbraucherzentrale stellen, durch irreführende Angaben **wettbewerbswidrig** zu agieren. Das Landgericht Frankfurt/Main (LG) hat dazu entschieden.

Der Hautarzt in diesem Fall betrieb neben seiner Privatpraxis ein **gewerbliches Kosmetikstudio**, das er „Medical Beauty Lounge“ nannte. Auf der Website seines Studios bewarb er unter der Rubrik „Gesichtsbehandlung“ eine „Medizinische Therapie“. Unter „Stellensuche“ hieß es zudem: „Unser Team besteht aus unseren gut ausgebildeten Medizinkosmetikerinnen“.

Aufgrund dieser drei Angaben hatte ihn eine Verbraucherzentrale zunächst abgemahnt und schließlich gerichtlich auf Unterlassung verklagt - und das erfolgreich. Das LG untersagte dem Arzt schließlich die entsprechenden Werbeaussagen. Der Einwand des Arztes, in seiner „Lounge“ würden tatsächlich **medizinische, nicht aber ärztliche Leistungen** erbracht, konnte das Gericht nicht überzeugen: Der Webauftritt des Instituts erwecke den Eindruck, es würden medizinische Leistungen erbracht, die Diagnose und Heilung von Krankheiten betrafen.

**Hinweis:** Dermatologen können neben ihrer Praxis zwar auch ein Kosmetikstudio betreiben. Sie müssen allerdings unbedingt darauf achten, dass medizinische und rein kosmetische Leistungen sauber voneinander getrennt bleiben - auch in der Bewerbung der angebotenen Leistungen. Ansonsten ist das irreführend und damit wettbewerbswidrig.

## AUSNAHME

### Die Tätigkeit von Zahnärzten außerhalb der eigenen Praxis ist stark begrenzt

Behandlungstätigkeiten eines Zahnarztes außerhalb der eigenen Praxisräume sind nur in bestimmten **Ausnahmefällen** zulässig und abrechenbar. Auch ein Ersatzverfahren zur privaten Abrechnung gegenüber gesetzlich Versicherten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, wie folgender Fall zeigt.



**Jürgen Hollstein** Dipl.-Kfm.  
Steuerberater

**Roland Haever** Dipl.-Kfm.  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Fritz Güntzler** Dipl.-Kfm.  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Johann-Karl Vietor** Dipl.-Kfm.  
Steuerberater

**Thorsten Kumpe** Dipl.-Kfm.  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Miriam Engel** Dipl.-Kffr.  
Steuerberaterin

**Lutz Becker**  
Rechtsanwalt

Angestellt nach § 58 StBerG:

**Anna Appenrodt** Dipl.-Betriebsw. (FH)  
Steuerberaterin

**Jan Förster** Dipl.-Finw. (FH)  
Steuerberater

**Tatjana Wucherpfennig** B.Sc.  
Steuerberaterin

Quattek & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbB  
Nikolausberger Weg 49  
37073 Göttingen

Hierbei ging es um die Honorarabrechnung eines niedergelassenen und zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Fachzahnarztes. Er behandelte unter anderem Patienten in einer anderen Praxis, wobei er das Ersatzverfahren einsetzte. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung hob die ihm für konservierend-chirurgische Leistungen für sechs Quartale erteilten Honorarbescheide auf, setzte das Honorar um den jeweiligen Quartalsrückforderungsbetrag reduziert neu fest und forderte die überzahlte Vergütung zurück. Der Zahnarzt habe das **Ersatzverfahren** vertragswidrig angewendet, insbesondere habe er die elektronischen Gesundheitskarten der Patienten nicht eingelezen. Er habe zudem die zwingend erforderlichen Unterschriftenbelege für die über das Ersatzverfahren abgerechneten Behandlungsfälle nicht vorgelegt.

Dagegen klagte der Zahnarzt zunächst erfolglos vor dem Sozialgericht. Die zahnärztliche Tätigkeit sei an den Praxissitz gebunden. Der Einwand des Zahnarztes, er habe die Leistungen in der Praxis eines anderen Zahnarztes erbracht und deshalb auf das Ersatzverfahren zurückgegriffen, weil dort kein Lesegerät vorhanden gewesen sei, half ihm nicht. Außerhalb des eigenen Praxissitzes sei eine Tätigkeit nur zulässig, wenn der Arzt in einer Zweigpraxis tätig sei oder spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in ausgelagerten Praxisräumen anbiete. Beides war hier nicht der Fall. Entgegen der Auffassung des Zahnarztes habe auch **keine erlaubte Vertretung** stattgefunden, weil der Zahnarzt in Anwesenheit des anderen Zahnarztes Patienten behandelt habe. Auch eine „Besuchsbehandlung“ liege nicht vor, weil die Patienten einen Vertragszahnarzt in der Nähe gehabt hätten.

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung bestätigt. Der Zahnarzt hatte die Patienten außerhalb seiner Praxisräume behandelt, obgleich keiner der **drei Ausnahmefälle** gegeben war: Hausbesuche, Notfallbehandlungen oder Konsiliar- und Belegarztstätigkeiten.

## VERSORGUNGS-AUFTRÄGE

### Eine gleichzeitige Tätigkeit als Haus- und Facharzt im MVZ ist unzulässig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bewertet, inwieweit eine Überschneidung von hausärztlichen und fachärztlichen Tätigkeiten zulässig ist.

Im Urteilsfall ging es um ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit einem vollen hausärztlich-internistischen und einem vollen fachärztlich-internistischen Versorgungsauftrag. Im Zuge der **Nachbesetzung** der hausärztlichen Stelle sollten beide Arztstellen geteilt werden.

Das MVZ wollte eine Ärztin, die dort bisher vollzeitlich auf der fachärztlich-internistischen Stelle tätig war, und einen weiteren Arzt jeweils im Umfang eines **halben Versorgungsauftrags** in der hausärztlichen und in der fachärztlichen Versorgung beschäftigen. Sowohl der Zulassungsausschuss als auch der Berufungsausschuss lehnten diese Form der Anstellungsgenehmigung der bereits im MVZ tätigen Ärztin ab. Während die Vorinstanz kein gesetzliches Verbot darin sah, eine Ärztin jeweils zur Hälfte in beiden Versorgungsbereichen zu beschäftigen, ist das BSG zu einer anderen Entscheidung gelangt.

Die Anstellung der Ärztin auf einer halben hausärztlich-internistischen und einer halben fachärztlich-internistischen Arztstelle ist nach Ansicht des BSG mit der **gesetzlichen Zuordnung von Arztgruppen** entweder

zur hausärztlichen oder zur fachärztlichen Versorgung nicht vereinbar. Die grundlegende Trennung beider Versorgungsbereiche schließt es grundsätzlich aus, dass ein niedergelassener oder angestellter Arzt gleichzeitig sowohl an der haus- als auch an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt.

**Hinweis:** Die Erfüllung der besonderen Aufgaben von Hausärzten soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch die Möglichkeit gleichzeitiger fachärztlicher Tätigkeit beeinträchtigt werden.

## STEUERTIPP

### Wie sich Schulgelder absetzen lassen

In Deutschland besuchen derzeit mehr als **750.000 Schüler** allgemeinbildende private Schulen. Ihr Anteil an der gesamten Schülerschaft liegt damit bei knapp 10 %.

Eltern müssen für einen Privatschulbesuch zwar mitunter tief in die Tasche greifen, die gute Nachricht aber ist, dass sich Schulgeldzahlungen mit **30 % als Sonderausgaben** absetzen lassen. Das Finanzamt erkennt Schulgelder bis zu 16.667 € pro Jahr an, der Sonderausgabenabzug ist auf maximal 5.000 € pro Jahr begrenzt.

**Hinweis:** Der Höchstbetrag lässt sich auch dann voll ausschöpfen, wenn das Kind die Privatschule nur für einen Teil des Jahres besucht hat.

Damit Eltern in den Genuss des Sonderausgabenabzugs kommen, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**Kindergeldanspruch:** Schulgeldzahlungen dürfen nur abgesetzt werden, solange die Eltern für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben.

**Kostenarten:** Absetzbar sind nur die Kosten für den reinen Schulbesuch. Kosten, die für die Betreuung, Beherbergung und Verpflegung des Kindes in der Schule anfallen, werden nicht anerkannt. Unberücksichtigt bleiben zudem Gebühren für (Fach-)Hochschulen sowie Kosten für Nachhilfeeinrichtungen und Ferienkurse, die zu keinem staatlich anerkannten Abschluss führen.

**Hinweis:** Wollen Eltern einer Privatschule neben den obligatorischen Schulgeldzahlungen noch freiwillige Zuwendungen zukommen lassen, können sie hierfür einen Spendenabzug (Sonderausgabenabzug) in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Schule als gemeinnützig anerkannt und damit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein   R. Haever   F. Güntzler   J.-K. Vietor  
T. Kumpe   M. Engel   L. Becker



11|2019

# Steuerbrief

## Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

### Gesetzgebung

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für die meisten Geschichte sein

### Personengesellschaften

Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

### Umsatzsteuerpflicht

Vermietung von Arztpraxen mit Einrichtung

### Zeitwertkontenmodelle

Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen

### Patientenversorgung

Was ändert sich durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz?

### Medical Beauty Lounge“

Medizinische und rein kosmetische Leistungen müssen getrennt werden

### Ausnahme

Die Tätigkeit von Zahnärzten außerhalb der eigenen Praxis ist stark begrenzt

### Versorgungsaufträge

Eine gleichzeitige Tätigkeit als Haus- und Facharzt im MVZ ist unzulässig

### Steuertipp

Wie sich Schulgelder absetzen lassen

Erfahrung. Kontinuität. Kompetenz.